

Satzung des
SV Farschweiler 1929 e. V.



§ 1 Name, Sinn und Zweck

1. Der am 5. Juni 1929 in Farschweiler gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Farschweiler 1929 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Farschweiler.
Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen,
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) Wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins, auch die Jugendlichen, Stimmrecht.
Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - Verweis
 - Angemessene Geldstrafe
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal (Januar – März) statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - Der Vorstand beschließt
 - Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Ruwer. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte erhalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Außer den beiden Vorgenannten gehören zum Vorstand der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahme § 9 Absatz 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollten mehr als 2 Mitglieder aus dem, von der Mitgliederversammlung gewählten

geschäftsführenden Vorstand ausscheiden, so sind innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Neuwahl sind Entscheidungen zu Punkt 8 unzulässig.

4. Hat ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt schriftlich oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Vorstandssitzung erklärt, so kann er nur durch Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ins Amt zurückkehren.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand, sowie die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand gibt sich spätestens 6 Wochen nach der Wahl die Geschäftsordnung.
8. Verträge und Vereinbarungen, die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen, sind nur mit einer zweidrittel Mehrheit des gesamten geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Dies ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Abteilung Altherrenfußball (AH)

Die Abteilung Altherrenfußball wird als Teil des SV Farschweiler 1929 e.V. geführt. Die Ein- und Ausgaben der AH werden vom Kassenwart der AH als separate Kasse geführt. Die Einkommenssteuererklärung wird vom Kassenwart des SV Farschweiler 1929 e.V. durchgeführt. In der Bilanz des SV Farschweiler 1929 e.V. sind die Ein- und Ausgaben aus den geschäftlichen Tätigkeiten der AH einzubringen.

§ 11 Spielbetrieb

Aktive Spieler des SV Farschweiler 1929 e.V. müssen Vereinsmitglied sein. Ausnahmen sind Gastspieler, die Mitglied eines anderen Vereins sein müssen.

§ 12 Gastspielerlaubnis und Freigaben

Die Erteilung einer Gastspielerlaubnis sowie die Freigabe eines Spielers/einer Spielerin bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden sowie des jeweiligen zuständigen Trainers. Dies ist schriftlich durch das Formular „Freigabe“ zu bestätigen. Das Formular verbleibt beim Schriftführer. Sollte der 1. Vorsitzende in Personalunion als Trainer fungieren, so bedarf es in diesem Fall der Zustimmung des 1. und des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Protokoll der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Ein dritter Kassenprüfer wird als Ersatzmann gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Farschweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur kulturellen Pflege der älteren Bürger innerhalb der Ortsgemeinde verwendet werden darf.

Nikolaus Heinz
Christian Weber

Dietmar Thömmes
Bernd Jakoby

Rainer Backes
Hans-Peter Schirra

Mario Heinz